

**Zeitschrift:** Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO  
**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS  
**Band:** 120 (2023)  
**Heft:** 4

**Artikel:** SKOS-Richtlinienrevision : erste Etappe abgeschlossen  
**Autor:** Meyer, Iris  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1049955>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 19.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# SKOS-Richtlinienrevision: Erste Etappe abgeschlossen

**PRAXIS** Die SKOS-Richtlinien (SKOS-RL) werden regelmässig überarbeitet. Bis 2027 sind mehrere Revisionsetappen geplant. In einem ersten Schritt wurden Korrekturen in einem vereinfachten Genehmigungsverfahren vorgenommen. Sie treten per 1. Januar 2024 in Kraft.

Die SKOS-Richtlinien wurden per 2021 mit dem Richtlinienportal [rl.skos.ch](http://rl.skos.ch) modernisiert. Dabei wurden die Richtlinien in die drei Ebenen «Richtlinien», «Erläuterungen» und «Praxishilfen» gegliedert.

In einem ersten Schritt wurden technische Anpassungen und Präzisierungen vorgenommen: Der Begriff der «Unterstützungseinheit» wurde präzisiert, und die elterliche Unterhaltspflicht musste an die neue bundesrechtliche Rechtsprechung angepasst werden. Ferner wurde ein Widerspruch bei der Entschädigung der Haushaltsführung behoben, und schliesslich wird neu auch der Anspruch auf rückwirkende Auszahlung bei Fehlern des Sozialhilfeorgans berücksichtigt. Diese Anpassungen erfolgten in einem vereinfachten Verfahren und wurden vom Vorstand der Schweizerischen Sozialdirektorenkonferenz (SODK) genehmigt.

## Begriff Unterstützungseinheit

Was Unterstützungseinheit bedeutet, wird in der **SKOS-RL C.2 Anspruchsvoraussetzungen, Erläuterungen, b) Unterstützungseinheit**, geschärft. Sie schafft Klarheit beim Verhältnis zwischen Eltern und jungen Erwachsenen, bei Konkubinatsverhältnissen sowie bei Personen mit unterschiedlichen Unterstützungsansätzen: Wohnen junge Erwachsene mit den Eltern zusammen, bilden sie eine eigene Unterstützungseinheit, auch wenn die Eltern noch unterhaltspflichtig sein sollten. Konkubinatspaare mit gemeinsamen Kindern bilden keine Unterstützungseinheit. Sollte ein Konkubinatspartner, eine Konkubinatspartnerin über ausreichende Mittel verfügen, hat er bzw. sie für das gemeinsame Kind aufzukommen. Da bisherige Ausführungen zu unterschiedlichen Unterstützungsansätzen gefehlt haben, zum Beispiel, wenn unterstützte Personen mit Personen

aus dem Asylbereich ohne Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe zusammenleben, wird dies nun ebenfalls präzisiert.

## Entschädigung für Haushaltsführung

In der **SKOS-RL D.4.5 Entschädigung für Haushaltsführung, Erläuterungen, a) Voraussetzungen zum Verlangen einer Haushaltsführung**, war bislang ein Widerspruch gegenüber der SKOS-RL D.4.5 Abs. 1, was die Erwerbstätigkeit angeht. Dieser Widerspruch wurde nun beseitigt. Die Erläuterungen sehen neu vor, dass eine Haushaltsführungsentschädigung nur infrage kommt, wenn die Mitbewohner voll- oder teilweise erwerbstätig sind. Besteht nur eine Teilerwerbstätigkeit, ist davon auszugehen, dass der Haushalt teilweise selbst geführt wird. In diesen Fällen ist die mögliche Entschädigung entsprechend zu reduzieren.

## Anspruch auf rückwirkende Auszahlung bei Fehlern des Sozialhilfeorgans

Zu viel ausbezahlte Sozialhilfeleistungen sind gemäss SKOS-RL E.3 rückforderbar. Für zu wenig ausbezahlte Sozialhilfeleistungen gab es bislang keine Regelung in den Richtlinien. Aus Gründen der Gerechtigkeit von zu viel ausbezahlten und zu wenig ausbezahlten Sozialhilfeleistungen wurde dies revidiert, auch wenn viele Sozialdienste dies in der Praxis bereits so handhaben. Voraussetzung und Modalitäten für eine Rückzahlung sind laut der **SKOS-RL E.3 Falschauszahlungen, Erläuterungen, c) Nachzahlung von Unterstützungsleistungen**, offensichtliche Fehler des Sozialhilfeorgans. Die Nachzahlung darf nicht als Einnahme angerechnet werden. Die SKOS empfiehlt den Kantonen eine Festlegung der Nachzahlungsfrist zwischen einem und fünf Jahren.

## Inkrafttreten und Ausblick auf die zweite Etappe

Diese Anpassungen und Korrekturen treten per 1. Januar 2024 in Kraft. Das SKOS-Richtlinienportal wird auf diesen Zeitpunkt angepasst. SKOS-Richtlinien-Ordnerbesitzer können die relevanten Seiten ab Dezember 2023 auch zu einem Unkostenbeitrag von 15 Franken im SKOS-Shop bestellen.

Für die zweite Etappe (Inkrafttreten Januar 2026) wurden von der Geschäftsleitung die sechs Schwerpunktthemen Anpassung des Grundbedarfs, Rechtsberatung von Sozialhilfebeziehenden, Vermögensfreibetrag, (Weiter-)Bildung, Rückerstattung sowie Hilfe in Notlagen/Nothilfe gewählt. Weitere Themen sind Elternbeiträge/Unterhalt, die digitale Grundversorgung, soziale und berufliche Integration, persönliche Hilfe, Kinder und Jugendliche in der Sozialhilfe sowie junge Erwachsene und Wohnen. Diese Änderungen werden mittels Genehmigungsprozess den Mitgliedern der SKOS unterbreitet. Aufgrund der politischen Relevanz werden die Richtlinien und Erläuterungen anschliessend dem Vorstand der SODK zur abschliessenden Genehmigung vorgelegt. ■

Iris Meyer  
Redaktorin

## INFORMATIONEN ZUM STAND DER REVISION

SKOS-Webseite: SKOS-Richtlinien → Richtlinienrevision 2023–2027.